

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 25.06.2009 den Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 Y „Altenwohn- und Pflegeheim St. Josef Stift, Hülchrath“ betr. die Grundstücke Gemarkung Blankenheim, Flur 22, Flurstücke 210 tw., 211, 212, 138 tw., 139 tw. und 724 - die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte - gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 Y – Altenwohn- und Pflegeheim St. Josef-Stift, Hülchrath“ – siehe Anlage - wird als Satzung beschlossen. Der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - siehe Anlage - werden zugestimmt."

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bleiben unberührt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 Y „Altenwohn- und Pflegeheim St. Josef-Stift, Hülchrath“ in Kraft.

Blankenheim, 03.07.2009

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister



